jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 1Ob2382/96t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

EO §394

Rechtssatz

Die gefährdete Partei hat ihrem Gegner im Provisorialverfahren, also dem Gegner der gefährdeten Partei, für alle ihm durch die Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht durch Beschluß festzusetzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2382/96t
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2382/96t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106819

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0010OB02382_96T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at